

# Satzung

---

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „European Fire & Rescue Support Association“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein wurde am 15.06.2017 gegründet und hat seinen Sitz in Freren.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahren, die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung in Afrika.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Gerätschaften und Fahrzeugen und den Bau von Gebäuden verwirklicht. Die Gerätschaften, Fahrzeuge und Bauten werden der Regierung für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung von Gerätschaften, Fahrzeugen und Bauten für nicht förderungswürdige Institutionen (z.B.: Firmen) ist ausgeschlossen. Im Übrigen wird der Satzungszweck durch die Pflege der Beziehungen zu Hilfsorganisationen, Herstellung und Herausgabe, sowie Verlegung von Publikationen, die über die Vereinsarbeit berichten, Diskussionsveranstaltungen und Teilnahme an Messen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen.
- (7) Die Mitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Höchstbetrag entspricht der Grenze gem. § 3 Nr. 26 EStG. Die Besteuerung obliegt dem Empfänger.

### **§ 3**

#### **Erwerb von Mitgliedschaften**

- (1) Ordentliche Mitglieder  
Natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können als ordentliche Mitglieder dem Verein angehören. Sie sollten Erfahrungen in den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst/Gesundheitswesen oder in dem Bereich Sicherheit gesammelt haben. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an Vereinsprojekten.
- (2) Fördermitgliedschaft  
Natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Assoziierte Mitglieder  
Vereine, Verbände, Hochschulen und Forschungseinrichtungen können assoziierte Mitglieder werden. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme in Textform des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Jahr der Gründung und in den zwei darauffolgenden Jahren beträgt der Mitgliedsbeitrag 35 Euro.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum 30.06. des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind in Textform zu protokollieren und eine unterschriebene Ausführung ist vom 1. Vorsitzenden aufzubewahren.
- (5) Die Vorstandssitzungen können in Onlinesitzungen durchgeführt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes anwesende Mitglied - auch Ehrenmitglieder - hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands.
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann als Onlinesitzung durchgeführt werden.
- (4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es dem Mitglied, an die letzte bekannte Adresse gerichtet wurde. Änderungen zur Tagesordnung müssen in Textform eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über die Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Das Protokoll wird vom Schriftführer in Textform geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Textform anzufertigen. Eine unterschriebene Ausführung ist vom 1. Vorsitzenden aufzubewahren.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen Stimmen. Wurde im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den zwei höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Für die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
  - a. mindestens 8-jähriger Zugehörigkeit im Vorstand gem. § 7 oder
  - b. 15-jähriger Vereinszugehörigkeit
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder beträgt die Hälfte des beschlossenen Mitgliedsbeitrages.

## **§ 12**

### **außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es in Textform unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand einfordert. Der § 10 findet entsprechend Anwendung.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „ProKapsogo e.V.“ mit Sitz in Augsburg (Deutschland) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.